

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Reichsgesetz über die Kriegseleistungen**

**Baden**

**Karlsruhe, 1914**

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318715)

### III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

#### 11. Zu §§ 20—22.

##### a) Kriegsleistungen der Gemeinden.

1. Die Vergütung für die auf Grund des § 3 Nr. 6 erfolgten ausnahmstweisen Leistungen ist in der Regel von der requirierenden Militärbehörde an die leistende Gemeinde sogleich bar zu bezahlen. Ist die requirierende Behörde hierzu außer Stande, so ist die Gemeinde befugt, die Vergütung auf Grund der Bescheinigung über die erfolgte Leistung (§ 4 Absatz 5) direkt bei derjenigen Intendantur (stellvertretenden Intendantur) zu liquidieren, deren Geschäftsbezirk sie angehört.

Die Intendantur hat die zur Feststellung der Forderung etwa erforderlichen Ermittlungen sofort herbeizuführen und nach deren Erledigung die Zahlung zu veranlassen. Eine Vergütung von Zinsen findet nicht statt.

2. Die Beilage C. enthält ein Verzeichnis der in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§ 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§ 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§ 33) und die Ausstellung von Anerkennnissen (§ 20).

3. Die in diesem Verzeichnisse unter III. aufgeführten Behörden haben die Anmeldung der Vergütungsansprüche und die zu deren Begründung erforderlichen Beweisstücke aus den ihnen zugewiesenen Verwaltungsbezirken entgegenzunehmen beziehungsweise die etwa notwendige Ergänzung der Beweisstücke zu veranlassen und auf dieser Grundlage die Liquidationen aufzustellen.

Für letztere dient das unter D. beiliegende Schema als Anhalt.

31

C.

D.

Die Aufstellung der Liquidationen hat wegen der Zinsenberechnung (§ 20 Absatz 2) nach Kalendermonaten getrennt zu erfolgen, und zwar dergestalt, daß die Vergütungsbeträge für die einzelnen Leistungen in die Liquidationen für diejenigen Monate aufzunehmen sind, in welchen die Leistungen stattgefunden haben.

Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage sind nach Kontingentsverwaltungen (Preußen, Bayern, Königreich Sachsen und Württemberg) gesondert und getrennt von Liquidationen über andere Leistungen aufzustellen.

4. Die fertiggestellten Liquidationen sind den unter IV. der Beilage C. verzeichneten Behörden zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Letztere haben diese Prüfung und Feststellung nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes und der zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen zu bewirken und ihre Feststellungen etwaigen Erinnerungen des Rechnungshofes gegenüber zu vertreten.

Die festgestellten Liquidationen müssen außer dem Atteste eines Rechnungsbeamten über die erfolgte Prüfung nach den Zahlen und nach den Belegen eine dahingehende Bescheinigung der feststellenden Behörde enthalten, daß die Prüfung auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1873 und der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen stattgefunden hat und daß in der Liquidation nur solche Beträge enthalten sind, deren Vergütung dem Reiche obliegt.

5. Von dem Ergebnisse der Prüfung und Feststellung ist der entschädigungsberechtigten Gemeinde Kenntnis zu geben. Letzterer steht das Recht zu, innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, an die unter V. der Beilage C. bezeichnete zuständige Behörde zu rekurrieren.

6. Die Rekursbehörde hat die zur Aufklärung des Sachverhältnisses etwa erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen. Sie ist bei ihrer Entscheidung — vorbehaltenlich der Berichtigung etwaiger Rechenfehler — an die auf Grund sachverständiger Schätzung erfolgten kommissarischen Feststellungen insoweit gebunden, als bei letzteren nicht Verstöße gegen wesentliche Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen vorgekommen sind. Liegen solche Verstöße vor, so hat, je nach den Umständen, eine Ergänzung oder Wiederholung des Verfahrens stattzufinden.

7. Gegen die Entscheidung der Rekursbehörde ist innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, die Berufung an den Reichskanzler zulässig, jedoch nur insoweit, als die Verletzung eines Reichsgesetzes oder einer Ausführungsbestimmung zu einem solchen behauptet wird.

8. Die in der Beilage C unter VI. verzeichneten Behörden stellen die Vergütungsanerkennnisse auf Grund der festgestellten Liquidationen nach dem unter E beiliegenden Schema aus.

Die belegten Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage werden hiernächst mit einer genauen Zusammenstellung der nach denselben an die verschiedenen Truppenteile und einzelnen Empfänger erfolgten Leistungen und der darüber ausgefertigten Vergütungsanerkennnisse an das beteiligte Kriegsministerium übersandt, welches die Zusammenstellung nach erfolgter Kontrolle und Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Leistungen — unter Rückbehalt der belegten Liquidationen — dem Reichskanzleramte vorlegt.

Die belegten Liquidationen über andere, als die vorstehend bezeichneten Kriegsleistungen der Gemeinden werden mit einer Zusammenstellung der erteilten Ver-

E.

gütungsanerkennnisse allmonatlich von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichskanzler-Amte unmittelbar übersandt.

#### b) Landlieferungen.

1. Die vorstehend unter a enthaltenen Bestimmungen finden auf Landlieferungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Bestimmung der Behörden, bei welchen die Anmeldung der Ansprüche der Lieferungsverbände zu erfolgen hat, sowie der Behörden, welche die Prüfung und Feststellung der Ansprüche zu bewirken haben, vorbehalten bleibt.

2. Die Liquidationen über die Landlieferungen derjenigen Bundesstaaten, für deren Gebiete von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist (§ 17 Absatz 2), werden von den Zentralbehörden dieser Staaten behufs Prüfung, Feststellung und Erteilung der Vergütungsanerkennnisse dem Reichskanzler-Amte vorgelegt.

### IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen.

#### 12. Zu §§ 23 und 24.

Die Inanspruchnahme von Schiffen und Fahrzeugen hat in der Regel auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde stattzufinden. Die requirierte Behörde hat sogleich nach Empfang der Requisition die zur Sicherstellung der geforderten Leistung nötigen Anordnungen zu treffen und die erforderliche Abschätzung herbeizuführen. Letztere erfolgt im Falle der Inanspruchnahme zu vorübergehender Benutzung (§ 23) unter sinngemäßer Anwendung der oben